



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0261 vom 21.11.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	13.12.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Straßenumbenennungen

- 1. Castellestraße**
- 2. Wagenfeldstraße**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt, folgende Straßen umzubenennen:

die Castellestraße in „Am Alten Schulbusch“ und

die Wagenfeldstraße in „Leinenweg“

Sachdarstellung:

In Ochtrup wird - wie in anderen Städten auch - die Frage der Umbenennung von Straßen diskutiert, deren Namensgeber kritisch im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dessen Unrechtstaten und Kriegsverbrechen gesehen werden.

In Ochtrup sind dies die Castellestraße im Ortsteil Welbergen und die Wagenfeld-Straße im Weilautgebiet, die sich im Focus der Betrachtung befinden.

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Kultur hat sich mit der Thematik der Straßenumbenennungen erstmals in seiner Sitzung am 26.04.2012 befasst und die Verwaltung beauftragt, hierzu eine Bürgerversammlung durchzuführen.

Die Bürgerversammlung fand am 11.06.2012 im Saal der Gaststätte Meyer in Welbergen statt. Neben anderen Interessierten nahm eine Vielzahl von Anwohnern der genannten Straßen teil. Die Fachleute Dr. Ditt und Dr. Stadthaus von der Literaturkommission für Westfalen des LWL konnten als Referenten für die Bürgerversammlung gewonnen werden. Deren Erläuterungen zu den Trägern der Straßennamen sowie die Erklärungen zu den ideologischen Überzeugungen der Herren Castelle und Wagenfeld wurden von den anwesenden Bürger/innen kontrovers und teilweise sehr emotional diskutiert.

Eine Weiterführung der inhaltlichen Auseinandersetzung fand durch Leserbriefe in der Presse und durch Schriftwechsel von Anwohnern der betroffenen Straßen statt, wobei hier sowohl Befürwortung als auch Ablehnung – diese im Falle der Wagenfeldstraße durch eine Unterschriftenliste untermauert- zum Ausdruck kamen.

Der Vorsitzende des Heimatvereins bezog in der Bürgerversammlung und auch in einem nachfolgenden Leserbrief keine eindeutige Haltung zur Namensgebung, weshalb in Abstimmung mit Herrn Tömmers auf eine weitere Einbeziehung des Heimatvereins in den Entscheidungsprozess verzichtet wurde.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates am 27.09.2012 wurde das Thema Straßenumbenennungen in Bezug auf das weitere Verfahren bzw. die Beratungsfolge aufgegriffen und diskutiert. Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit votierte der Rat einstimmig dafür, die weitere Befassung mit der Thematik gemäß § 41 II GO NRW nicht länger dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Kultur zu übertragen, sondern als oberste Vertretung der Kommune diese Diskussion mit dem Ziel der Beschlussfassung selbst zu führen. Mit den Vorsitzenden aller im Rat der Stadt Ochtrup vertretenen Fraktionen wurde im Anschluss an die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.11.2012 vereinbart, die Thematik für die Sitzung des Rates am 13.12.2012 vorzusehen.

Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen ist die Verwaltung zu der Auffassung gelangt, dass angesichts der nachgewiesenen propagandistischen Rollen von Friedrich Castelle und Karl Wagenfeld und ihrer dadurch offen gezeigten Nähe zur Ideologie des Nationalsozialismus nur eine Umbenennung der beiden Straßen in Betracht kommen kann. Die Variante, die Straßennamen beizubehalten und ein erläuterndes Zusatzschild vorzusehen, wird als nicht zielführend angesehen.

Trotz vorhandener Verdienste in anderen Bereichen, die die Herren Castelle und Wagenfeld unbestritten erworben haben, gilt es insbesondere in der heutigen Zeit, sich deutlich zu positionieren und die Nähe und Verstrickung zum bzw. mit dem Nationalsozialismus nicht noch durch Straßenumbenennungen weiterhin zu würdigen.

In diesem Zusammenhang wird auf die vom Stadtarchiv der Stadt Münster aufbereiteten Internetseiten *„Ehre wem Ehre gebührt!“* verwiesen, auf der die kritischen Straßenumbenennungen umfassend beleuchtet und die jeweilige Vita der Namensgeber detailliert dargelegt werden. ANLAGE

Zur rechtlichen Beurteilung der Straßenumbenennung im Allgemeinen ist das Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG) heranzuziehen, das die Gemeinden mit der Ermessensentscheidung über die Straßenumbenennung (§ 4 Abs. 2 S. 3 StrWG) betraut.

Die Straßenumbenennung geschieht nur im öffentlichen Interesse der ordnungsrechtlich motivierten Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straße und der gemeindlichen Selbstdarstellung.

Speziell für den Fall einer nachträglichen Umbenennung einer Straße hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 29.10.2007, Az. 15 B 1517/07 folgende Feststellungen getroffen:

„Für die Umbenennung einer Straße muss aber berücksichtigt werden, dass dadurch diejenigen, die als Anlieger in einem besonderen Näheverhältnis zur Straße stehen, besonders betroffen werden, namentlich im Hinblick auf die ausgelösten nachteiligen Folgen tatsächlicher Art (Notwendigkeit der Benachrichtigung Dritter von der Anschriftenänderung, gegebenenfalls Änderung von Briefköpfen, Visitenkarten, Stempeln, Schildern) oder rechtlicher Art (vgl. § 7 Nr. 8 des Personalausweisgesetz NRW im Hinblick auf die Vorlage des Personalausweises, § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung für die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I). Insofern haben die Anlieger durch die Erstbenennung einer Straße einen Status erlangt, der durch die Änderung in rechtlich relevanter Weise berührt wird und deshalb die Gemeinde verpflichtet, die sich aus der Änderung ergebenden nachteiligen Folgen für die Anlieger in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.“

Bei der vom Rat zu entscheidenden Frage hat folglich ein Abwägungsprozess zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Änderung der Straßennamen auf der einen Seite und dem Interesse der Anlieger/innen an der Beibehaltung der Straßennamen stattzufinden.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Menschen, die aktiv menschenverachtende Ideologien vertreten haben, posthum nicht noch durch entsprechende Straßenbenennungen geehrt werden. Eine Umwandlung der Straßennamen ist nach Einschätzung der Verwaltung auch zum Wohl der Stadt Ochtrup objektiv geboten, da für den Fall einer Beibehaltung der Straßennamen trotz Kenntnis des Verhaltens und der vertretenen Auffassungen der Straßennamensgeber die Gefahr bestünde, dass der Stadt Ochtrup ein Schaden entstehen könnte. Es sollte vermieden werden, dass die Stadt Ochtrup wegen eines Straßennamens in eine Diskussion um das Geschichtsbild von bestimmten Personen hineingezogen wird.

Demgegenüber sind aus Sicht der Verwaltung die Mühen und Kosten der Anlieger, die in Zusammenhang mit einer Umbenennung stünden, als so gering (auch monetär) anzusehen, dass das zu vernachlässigen wäre.

Im Fall der Umbenennung beider Straßen wird die Stadt Ochtrup bestrebt sein, den Aufwand für die Anlieger zu minimieren; alle hausinternen Dienststellen (Bauamt, Steueramt, Meldeamt), die Stadtwerke, das Katasteramt des Kreises Steinfurt, die Leitstelle des Kreises Steinfurt, die Feuer- und Rettungswache, die Kreispolizeibehörde sowie die Deutsche Post AG könnten für sämtliche Betroffenen „von Amts wegen“ über die Änderung der Straßennamen informiert werden.

Zudem wären der Personalausweis und der Fahrzeugschein (jetzt Zulassungsbescheinigung Teil I) abzuändern. Die Adressänderung von gültigen Personalausweisen wäre kostenlos. Es wird im Meldeamt ein entsprechender Aufkleber auf der Rückseite des Ausweises angebracht. Eine Person könnte auch für andere Personen die Adressen ändern lassen, wenn entsprechende Vollmachten vorgelegt werden.

Die Adressänderung bei der Zulassungsbescheinigung Teil I wäre ebenfalls nicht mit Kosten verbunden. Diese müsste allerdings bei der Zulassungsstelle des Kreises Steinfurt erfolgen.

Die Anwohner selbst müssten im Falle einer Straßenumbenennung ihre Banken, Versicherungen, Vereine, ggf. andere Energieversorger und ggf. andere Telekommunikationsunternehmen von dieser Änderung in Kenntnis setzen, was zwar einen gewissen zeitlichen aber einen nur geringen monetären Aufwand (Porto, Telefongebühren) erfordert.

Die Gemeinde Neuenkirchen hat im Zuge einer Straßenumbenennung Kosten in einem „Normalfall“ von ca. 20 € ermittelt. Wie sich diese Kosten zusammensetzen kann zwar nicht dargelegt werden, zeigt aber, dass sie sich in einem zumutbaren Rahmen bewegen würden.

Von der Umbenennung der beiden Straßen in Ochtrup wären 27 Gebäude mit 119 Personen betroffen:

Wagenfeldstraße	12 Gebäude	51 Einwohner/innen
Castellestraße	21 Gebäude	68 Einwohner/innen

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte übersteigt das geschilderte öffentliche Interesse an einer Umbenennung der Straßen das bei der zu treffenden Entscheidung zu berücksichtigende Interesse der Anlieger an einer Beibehaltung der Straßennamen.

Deshalb schlägt die Verwaltung eine Umbenennung vor.

In der bereits zuvor angeführten Besprechung der Vorsitzenden aller im Rat der Stadt Ochtrup vertretenen Fraktionen im Anschluss an die letzte Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.11.2012 ist man neben der grundsätzlichen Verfahrensweise darin einig gewesen, dass die Verwaltung für die Umbenennung der Castelle- und der Wagenfeldstraße Vorschläge unterbreiten soll. Diese Vorschläge sollten sich nicht auf verdiente verstorbene Persönlichkeiten beziehen, sondern „unverfänglich“ sein und - sofern möglich - Raum für eine örtliche Identifizierung bieten.

Für den Fall einer Umbenennung schlägt die Verwaltung daher als Ersatz vor:

- „**Am Alten Schulbusch**“ für die Castellestraße (Anregung Herr Holtmann, FDP)
- „**Leinenweg**“ für die Wagenfeldstraße (Hinweis auf Leinengewinnung aus dem im Weilaubgebiet in vorigen Jahrhunderten angepflanzten Flachs)

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten für jeweils zwei neue Straßennamenschilder belaufen sich auf rd. 200 € und stehen im Haushalt zu Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Keine zukünftigen finanziellen Auswirkungen.

Im Auftrage:

Alfert